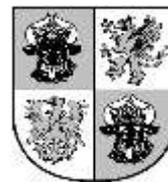


Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Rektorinnen/Rektoren
der Hochschulen M-V

Studierendenwerke des Landes

laut Verteiler

Bearbeitet von: Knüppel, Ulf-Peter

Telefon: +49 385 588-7310

E-Mail: U.Knueppel@bm.mv-regierung.de

Az: VII 310

Schwerin, den 01. November 2020

Erlass zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mit Blick auf die gegenwärtig erkennbare Infektionslage in Mecklenburg-Vorpommern sowie die allgemeinen Festlegungen der Landesregierung wird in Abstimmung mit den Hochschulleitungen Folgendes festgelegt:

Der Studien- und Lehrbetrieb im Wintersemester 2020 wird an den Hochschulen ab dem 02. November 2020 bis auf Weiteres digital abgehalten. Präsenzveranstaltungen für Studierende im ersten Semester, für Studierende der Medizinischen Fakultäten oder solche, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, können unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Lehrveranstaltungen, die ihre Lehr-/Lernziele in digitalen Formaten nicht erreichen können und unabdingbar der Präsenz bedürfen. Für die Hochschule für Musik und Theater gelten die eigens abgestimmten Hygienekonzepte.

Die Studienkollegs werden in dieser Hinsicht analog zu den gymnasialen Oberstufen in Mecklenburg-Vorpommern behandelt.

Die Abnahme bzw. Durchführung von Prüfungen erfolgt wenn möglich in digitalen Formaten. Unter strikter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts können Prüfungen physisch abgenommen werden.

Die Hochschulbibliotheken und -archive können unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts, der Steuerung des Zutritts und unter Einhaltung der Abstandsregelungen für Hochschulangehörige geöffnet werden. Die Nutzung der Lesesäle und anderer Aufenthaltsbereiche der Hochschulbibliotheken ist nur für Prüfungsvorbereitungen und das Arbeiten an Abschlussarbeiten möglich.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
<http://www.bm.regierung-mv.de>

Die Hochschulen prüfen und entscheiden, ob und wann entsprechende Bereiche (z. B. Prüfungsämter) unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Wo immer dies umsetzbar ist, ist das mobile Arbeiten zu Hause zu ermöglichen. Es besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in den Hochschulen zu tragen. Diese Tragepflicht besteht für alle Verkehrswege innerhalb der Dienststellen. Dies gilt auch für die Kantinen bis zum Einnehmen des Platzes. Diese Pflicht besteht darüber hinaus auch für Zusammenkünfte/Beratungen von mehr als jeweils zwei Personen in den Räumen. Es wird dringend empfohlen im Rahmen von Lehrveranstaltungen die MNB auch am Platz zu tragen. Die Pflicht besteht nicht für Personen, die durch körperliche und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen daran gehindert sind und dies mit einem ärztlichen Attest belegen können.

Die Studierendenwerke betreiben ihre Mensen und Cafeterien nach den für Gaststätten geltenden Regeln der Corona-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen an den Universitätsmedizinern, wenn sie ausschließlich für das Personal, und an der Hochschule für Musik und Theater, wenn sie ausschließlich für Hochschulangehörige, zugänglich sind. Für diese gelten die Regeln der o.g. Verordnung für Kantinen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Studierendenwerke.

Dieser Erlass gilt nicht für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern.

Dieser Erlass gilt bis zum 30. November 2020. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Abstimmung mit den Hochschulen die festgelegten Maßnahmen fortlaufend prüfen und danach entscheiden, inwieweit die Beschränkungen wieder aufgehoben werden können.

Die oben getroffenen Entscheidungen dienen der Abwehr weiterer Infektionsrisiken und dem Schutz der Hochschulangehörigen.

Im Auftrag

gez.
Woldemar Venohr